

der Verkehrsverbindung vom Vierwaldstättersee durch das Reußtal zum St. Gotthard veranlaßt habe. Solange die zähringische Politik hier territorial begrenzte Ziele verfolgte, hatte der Kaiser wenig Interesse, darum hat er nach dem Aussterben der Zähringer 1218 die Vogtei über das Fraumünster in Uri an die Habsburger abgegeben. Als aber der neu ausgebaute Weg über den Gotthardpaß in steigendem Maße als kürzeste Verbindung zwischen Westdeutschland und Italien den Verkehr an sich zog, da stieg das Interesse der stauischen Herrscher, so daß sie nun trachteten, die Gotthardstraße in ihre Gewalt zu bringen. Dem entsprach es, daß Kg. Heinrich (VII.), der Sohn K. Friedrichs II. 1231 die Urner aus dem Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg loskaufte und zugleich versprach, sie nicht mehr dem Reich zu entfremden¹⁾. Im Jahre 1240 erhielten die Schwyzer ein Privileg K. Friedrichs II., mit dem er sie unter den Schutz des Reiches nahm und ihnen wie 1231 Heinrich (VII.) den Urnern versprach, sie nicht mehr dem Reich zu entfremden²⁾. Diese beiden Privilegien wurden bisher immer in dem Sinne aufgefaßt, daß die Staufer damit den Gotthardpaß unter ihre dauernde Herrschaft bringen wollten; die Gewährung der Reichsunmittelbarkeit war ein oft angewandtes Mittel der Kaiser, um irgendwo ihre Herrschaft zu begründen. Als Friedrich II. 1237 beabsichtigte, dem babenbergischen Herzog Friedrich II. Österreich und besonders Wien abzunehmen, machte er die Stadt reichsunmittelbar. In dem Privileg für Wien³⁾ erklärte er auch, daß die Stadt dauernd unmittelbar unter dem Kaiser stehen sollte⁴⁾. K. M.⁵⁾ hat selbst die Wichtigkeit der Herrschaft über die Alpenpässe und die Politik Friedrichs II., die auf die südlichen Zugänge gerichtet war, anerkannt. 1911 sprach er von einer „bewußten Paßpolitik“⁶⁾ der Staufer, die sich auch auf der deutschen Gotthardstrecke zeigte. „Im Dezember 1240 hat Friedrich von Faenza aus die Gemeinde Schwyz aus der Landgrafschaft Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg herausgenommen und unmittelbar unter das Reich gestellt . . . Da Uri schon 1231 reichs-

¹⁾ QW. 1, 325.

²⁾ QW. 1, 422; vgl. ZSG. 23 S. 551.

³⁾ B.-F. 2237.

⁴⁾ Auf das lehrreiche Beispiel von Sarzana, dem Friedrich II. 1226 ein ganz ähnliches Privileg verlieh, habe ich DA. 6 S. 178 Anm. 1 hingewiesen.

⁵⁾ K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. (1911) S. 197.

⁶⁾ Ebd. S. 200f.